

# Beirat für Integration der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung: (...).

## Präambel

Aufgaben und Zielsetzung der Integrationsarbeit der Stadt Fürth messen sich am Paradigmenwechsel von der „Ausländerpolitik“ der 70er und 80er Jahre zur „Integrationspolitik der Bevölkerung mit Migrationshintergrund“, dies erfordert eine neue politische Interessensvertretung der Fürther Migrant/Innen.

Dieser Paradigmenwechsel erfolgt durch eine kritische Auseinandersetzung zum Thema „Neukonstituierung des Integrationsbeirates“ aufgrund komplexer integrationspolitischer Herausforderungen innerhalb der Stadt Fürth. Die Vertretung der Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund in Fürth und ihre gleichberechtigte Teilhabe sind wichtige Querschnittsanliegen der Stadt Fürth. Ziel ist es, die volle Teilhabe und die Chancengleichheit der Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ethnischer, kultureller und religiöser Herkunft, sowie Geschlecht und sexueller Identität, Alter und körperlicher Voraussetzung zu stärken, sowie das Miteinander von Migrant /Innen und Nichtmigrant/Innen in der Stadtgesellschaft bzw. in den Institutionen zu gestalten. Das Engagement steht für eine inklusive und diskriminierungsfreie Gesellschaft.

Die Arbeit des Integrationsbeirates basiert auf der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist dem Grundgesetz verpflichtet und grenzt sich von rassistischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten ab, insbesondere, wenn sie sich gegen Religionen und Weltanschauungen richten.

Der Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ im Sinne dieser Satzung entspricht der Definition des Statistischen Bundesamtes.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Definition Menschen mit Migrationshintergrund: Die gebräuchliche Definition des Statistischen Bundesamtes zufolge hat eine Person dann einen Migrationshintergrund, "wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt" Quelle: Statistisches Bundesamt

## § 1 Beirat für Integration der Stadt Fürth

1. Die Stadt Fürth bildet einen Beirat für Integration.
2. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder erfolgt ehrenamtlich (Art. 19 Gemeindeordnung).
3. Im Rahmen der Geschäftsverteilung des Stadtrates ist das Direktorium/ Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat zuständig. Dieses stellt mit dem Büro für Migration und Vielfalt auch die Geschäftsstelle des Integrationsbeirates.

## § 2 Grundsatz, Aufgaben und Rechte

Der Integrationsbeirat bringt Kompetenzen, Potentiale und Engagement der Migrant/Innen in Projekte und Maßnahmen in der Stadt Fürth ein. Er erfüllt eine Brückenfunktion zwischen Organisationen, Verbänden, Ämter und Vereinen. Der Integrationsbeirat setzt dabei Schwerpunkte seiner Arbeit insbesondere in den Handlungsfeldern

Bildung – Soziales – Asyl – Kultur – Sport – Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit –  
Stadtplanung – Ökologie

1. Aufgaben des Integrationsbeirates sind:
  - a) Die Vertretung aller Belange und Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund in Fürth unter Berücksichtigung ihrer Vielfalt.
  - b) Die aktive Unterstützung der Integrationspolitik in der Stadt Fürth.
  - c) Die Beratung des Stadtrates und der Verwaltung in allen Fragen, die die Integrationspolitik betreffen und in den eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth fallen.
  - d) Die Unterstützung und Beratung von Vereinen und Gruppen in seinem Tätigkeitsbereich in der Stadt Fürth.
2. Rechte und Pflichten:
  - a) Beratung und Unterrichtung  
Im Integrationsbeirat werden alle Angelegenheiten, die im Rahmen der Integrations- und Migrationspolitik von allgemeiner Bedeutung für die Entscheidung in den nach der Gemeindeordnung zuständigen Gremien sind, vorher beraten.

Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben deshalb die Geschäftsstelle des Integrationsbeirates nach bekannt werden über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.

## 2.2 Anträge, Stellungnahmen, Empfehlungen

- a). Der Integrationsbeirat kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, in allen die Mitbürger/Innen mit Migrationshintergrund betreffenden Angelegenheiten über den Oberbürgermeister an die Verwaltung, den Stadtrat bzw. die zuständigen Ausschüsse, oder den/die zuständige/n Referenten/Innen Anträge stellen sowie Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben. Ihre Behandlung erfolgt innerhalb von vier Monaten. Wenn die Frist ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann, muss der Integrationsbeirat darüber informiert werden.
- b) Einer Sitzungsvorlage für den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Integrationsbeirats nach dieser Satzung betreffen, muss die Stellungnahme des Integrationsbeirats beigefügt werden. In diesen Fällen soll zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse auch ein/e Vertreter/In des Integrationsbeirates eingeladen werden, der/die aber kein Stimmrecht besitzt. Der Integrationsbeirat, vertreten durch die Geschäftsstelle, erhält rechtzeitig die nötigen Informationen, insbesondere die Sitzungseinladungen.
- c) Fällt die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich anderer Körperschaften oder Einrichtungen, unterstützt die Stadt den Integrationsbeirat bei der Weiterleitung des Anliegens.

## 2.3 Erläuterungsrecht

Bei der Behandlung von Anträgen des Integrationsbeirates und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die ausländischen Mitbürger/innen und Spätaussiedler/innen sind, kann dem/der Vorsitzenden oder einem/r Vertreter/in des Integrationsbeirates im Stadtrat oder in einem Ausschuss nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

## 2.4 Haushaltsmittel

Der Integrationsbeirat kann im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigene kulturelle und soziale Veranstaltungen durchführen. Über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Die Mittelverwendung kann durch die kommunale Rechnungsprüfung überprüft werden.

## 2.4 Öffentlichkeitsarbeit

Der Integrationsbeirat ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach außen aufzutreten (Presseerklärungen, Internet, Logo, etc.). Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Bürgermeister- und Presseamt erforderlich.

## § 3 Zusammensetzung, Organe

1. Dem Integrationsbeirat gehören 21 stimmberechtigte Mitglieder an. Diese werden durch ein Auswahlverfahren bestimmt. Weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht können hinzuberufen werden.
2. Im Integrationsbeirat sollen möglichst viele Staatsangehörigkeiten sowie Spätaussiedler/innen vertreten sein. Darum gelten Aufteilung der Sitze folgende Regelung.
  - a) Verteilung der Sitze  
Die Integrationsbeiratssitze werden nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der gültigen Punkte (Höchstzahlverfahren d´Hondt) verteilt, welche für die in den einzelnen sowie in den aufgestellten Bewerber (innen) abgegeben worden sind, sowie nicht Abschnitt c) eine andere Verteilung verlangt.  
Es kann eine Staatsangehörigkeit bzw. die Personengruppe der Spätaussiedler/innen höchstens vier Sitze erhalten.
  - b) Verteilung der Sitze an die Bewerber/innen  
Nähere wird nach dem § 7 GO geregelt.
  - c) Minderheitenvertretung  
In einem ersten Durchgang der Sitzverteilung nach Abschnitt a) werden zunächst so viele Sitze verteilt, wie sich aus der Gesamtzahl der Sitze abzüglich der Anzahl der Sitze für die Minderheitenregelung ergibt.  
  
Danach ist zu prüfen, ob die Personengruppe „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“, „Afrika“ und die der Spätaussiedler/innen bereits nach Satz 1 vertreten sind. Jede Personengruppe erhält als Minderheitenvertretung je einen Sitz.  
Die Verteilung der Sitze erfolgt nach der Reihenfolge der auf den Listen stehenden Personen gemäß Listenplatz.
3. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt vier Jahre, beginnend mit der konstituierenden Sitzung des Integrationsbeirates und endet mit der konstituierenden Sitzung des neu berufenen Integrationsbeirates.
4. Der Integrationsbeirat bedient sich bei seiner Arbeit folgender Organe:

3.1 Vollversammlung, die mindestens viermal im Kalenderjahr zusammentritt. Im Rahmen der Vollversammlung erfolgt eine Beschlussfassung erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Integrationsbeirates nach §3 Ziffer 1.
- b) und – jeweils ohne Stimmrecht –
  - den von den Fraktionen benannten Stadträt/Innen. Jede Fraktion entsendet hierbei nach eigenem Ermessen eine/n Vertreter/In.
  - den beratenden Mitgliedern. Beratendes Mitglied können Einrichtungen und Organisationen jederzeit auf schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle werden. Über die Aufnahme entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung durch Beschluss. Vor der konstituierenden Sitzung des Integrationsbeirats sollen werden die bisherigen beratenden Mitglieder durch die Geschäftsstelle befragt, ob sie diese Funktion für die Dauer der nächsten Berufungsperiode weiterhin ausüben wollen.

### 3.2 Ausschüsse

- a) Für folgende Themenbereiche werden Ausschüsse gebildet:
  - Bildung, Kultur und Sport
  - Soziales, Asyl, Gesundheit und Recht
  - Wirtschaft, Arbeit, Stadtplanung und Ökologie
- b) Die Anzahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder soll sieben Personen betragen und darf neun Personen nicht überschreiten. Zusätzlich können beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuberufen werden.
- c) Die Ausschüsse sind jeweils für die sie betreffenden Themenbereiche zuständig. Ad-Hoc-Ausschüsse können nach aktuellem Bedarf gebildet werden.
- d) Die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung berufen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die jeweiligen Ausschussmitglieder. Die Berufung erfolgt in offener Abstimmung. Jedes Mitglied kann nur maximal in zwei Ausschuss berufen werden; dies gilt nicht für die Berufung in Ad-Hoc Ausschüsse.
- e) Die Ausschüsse wählen jeweils eine/n Sprecher/In und eine/n stellvertretende/n Sprecher/In aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses.

5. Die zu den Sitzungen des Integrationsbeirats und seiner Ausschüsse hinzuberufenen beratenden Mitglieder besitzen in den Sitzungen Rederecht, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Insbesondere sollen hier Vertreter/Innen von Stadtrat, Verwaltung, Migrantenorganisationen, Integrationsprojekten, Initiativgruppen, Verwaltung, Forschung und Lehre, Beiräten, Wirtschafts- und Arbeitnehmerorganisationen sowie kulturellen Einrichtungen Berücksichtigung finden.

6. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirats.

## § 4 Bewerbung und Auswahlverfahren

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirats werden durch ein Auswahlverfahren bestimmt. Für die Auswahl der stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirates bildet die Stadt Fürth ein Auswahlgremium. Hierfür schlagen die nachfolgend genannten Organisationen / Einrichtungen je ein Mitglied für das Gremium vor.

Hierfür schlagen die nachfolgend genannten Organisationen/Einrichtungen je ein Mitglied für das Gremium vor. Gremiumsmitglieder, die am Auswahlverfahren beteiligt sind, dürfen sich selbst nicht bewerben. Die Mitarbeitende der Organisationen sind aus dem Bewerbungsverfahren nicht ausgeschlossen.

- Agentur für Arbeit Fürth
- AWO Fürth
- Bayerischer Landessportverband
- Caritasverband der Stadt Fürth und dem Landkreis e. V
- Diakonisches Werk Fürth
- Elan GmbH
- IHK Fürth / Kreishandwerkerschaft
- Internationaler Bund
- Jobcenter Fürth
- Staatliches Schulamt in der Stadt Fürth
- Stadtjugendring
- Volkshochschule Fürth

Aus dem Ergebnis der Rückmeldungen der o.g. Organisationen/Einrichtungen setzt sich das Auswahlgremium zusammen.

2. Durch die Geschäftsstelle des Integrationsbeirates werden Fürther/Innen im Rahmen einer Ausschreibung im Amtsblatt aufgerufen, sich als stimmberechtigtes Mitglied für den Beirat zu bewerben.
3. Voraussetzung für die Bewerbung als stimmberechtigtes Mitglied des Integrationsbeirates ist, dass die/der Bewerber/In zu Beginn der Ausschreibung für das Auswahlverfahren mindestens seit sechs Monaten in Fürth mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, dass 18. Lebensjahr vollendet hat und einen Migrationshintergrund besitzt.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Definition siehe Präambel

4. Anforderung an die Bewerber/Innen sind Kompetenz, Fachkunde und Motivation. Für die Bewertung der Fachlichkeit sind insbesondere Ausbildung, Studium, Berufserfahrung, ehrenamtliches Engagement, biografisch lebensweltlich erworbene Kenntnisse und interkulturelle Kompetenz zu berücksichtigen. Durch die Bewerber/Innen ist Motivationsschreiben zu erstellen, welches in die Bewertung einfließt und somit ebenfalls Voraussetzung dafür ist, stimmberechtigtes Mitglied des Integrationsbeirats werden zu können.
5. Die eingehenden Bewerbungen werden vom Büro für Migration und Vielfalt gesichtet. Anschließend werden sie den einzelnen Personen des Auswahlgremiums zur persönlichen Bewertung nach einem vorgegebenen Punktesystem nach Nr. 6 zugeleitet.
6. Punktesystem für das Auswahlgremium: Maximal kann eine Gesamtzahl von zehn Punkten erreicht werden, diese teilen sich auf: Beurteilung der Fachlichkeit- 0 (keine Fachlichkeit) bis 5 (hohe Fachlichkeit), Beurteilung des Motivationsschreibens ebenfalls 0 bis 5 Punkte.

Für die Bewertung der Fachlichkeit sind insbesondere die in § 4 Nr. 4 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

7. Die 21 Bewerber/Innen, die aus diesem Verfahren mit der höchsten Punktezahl hervorgehen, werden als Mitglieder des Integrationsbeirates vorgeschlagen.
8. Die Liste der ausgewählten Bewerber/Innen wird nach Abschluss des Verfahrens im Amtsblatt veröffentlicht.

## § 5 Vorsitz

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirats wählen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder für jeweils vier Jahre einen Vorsitz, bestehend aus einem/einer Vorsitzenden.
2. Der Integrationsbeirat wird nach innen und außen durch den/die Vorsitzende/n vertreten, im Fall der Verhinderung durch die Stellvertretung.
3. Der/die Vorsitzende des Integrationsbeirats führt die laufenden Geschäfte, insbesondere die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirats.

## § 6 Geschäftsstelle, Mittel und Organisation

Die Geschäftsstelle unterstützt den/die Vorsitzende(n) des Integrationsbeirats in der Erledigung der laufenden Geschäfte. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle des Integrationsbeirates zählen insbesondere:

- Verwaltungsmäßige Betreuung des Integrationsbeirates
- Teilnahme und Protokollierung bei den Vollversammlungen, Ausschüsse und Sitzungen im Rahmen der möglich personellen Besetzung
- Koordinierung der Aufgaben nach innen und außen
- Aufbereitung von Informationen
- Mitorganisation von Veranstaltungen des Integrationsbeirates
- Zügige Weitergabe von Informationen aus der Stadtverwaltung und von anderen Stellen an die Mitglieder des Integrationsbeirates
- Mithilfe bei der Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Vorstand des Integrationsbeirates

## § 7 Ehrenamt

1. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsbeirates, seiner Ausschüsse und an Gesprächen dieser Gremien mit kommunalen oder staatlichen Behörden zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2 Nr. 1 erhält jedes stimmberechtigte Beiratsmitglied je Sitzung eine Aufwandsentschädigung von Euro 7,67, jedoch höchstens Euro 153,39 jährlich. Der/Die Beiratsvorsitzende erhält zusätzlich je Kalendermonat eine Entschädigung in Höhe von Euro 20,45, sein/e Stellvertreter/Innen erhalten zusätzlich je Kalendermonat eine Entschädigung in Höhe von Euro 10,23. Die zusätzlichen Entschädigungen für den/die Vorsitzende/n und seine Stellvertreter/Innen werden jährlich zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus bezahlt.
2. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben ferner folgende Entschädigungsansprüche für ihre Teilnahme an den Sitzungen und Gesprächen i. S. d. § 7 Ziff. 1.
  - a) Arbeitnehmer erhalten den ihnen zustehenden und nachgewiesenen Verdienstaussfall.
  - b) Selbständig Tätige erhalten pauschal für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer bis längstens 18 Uhr Euro 9,20 Verdienstaussfallentschädigung.
  - c) Stimmberechtigte Beiratsmitglieder, die für die Sitzungsdauer keinen Lohn oder Gehalt beziehen und denen im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen



werden kann, erhalten für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer bis längstens 18 Uhr Euro 9,20 Entschädigung.

- d) Eine Kombination der genannten drei Ersatzleistungen ist nicht zulässig. Es muss vielmehr nach dem Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit eine Zuordnung zu einer der Gruppen erfolgen.
3. Für ehrenamtliche auswärtige Tätigkeiten erhalten die stimmberechtigten Beiratsmitglieder Reisekostenvergütung in Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes.
4. Wenn durch höhere Gewalt oder sonstige Unwägbarkeiten keine regulären Sitzungen stattfinden können, so müssen diese Online weitergeführt werden. Online-Sitzungen sind beschlussfähig.

## §8 Ausscheiden

1. Ein Mitglied des Integrationsbeirates scheidet aus, wenn Fürth nicht mehr der Hauptwohnsitz ist.
2. Ein Mitglied scheidet aus, wenn es die Pflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht wahrnimmt, in dem es dreimal unentschuldig an GA-Sitzungen und Ausschüssen nicht teilgenommen hat. Das Beiratsmitglied wird nach zweimaliger Abmahnung um eine schriftliche Stellungnahme gebeten, gesetzliche Frist liegt hierfür bei einem Monat. Das Ausschlussverfahren wird durch den/die Vorsitzende/en und dem Stellvertreter eingeleitet und in Geschäftsführenden Ausschüssen zur Rede gebracht. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirates § 6 GO.
3. Scheidet ein Mitglied nach Abs. 1, Abs.2 oder durch schriftlichen Rücktritt eingereicht bei der Geschäftsstelle vorzeitig aus, so rückt die nichtberufene Ersatzperson aus dem Bewerbungsverfahren, die die nächsthöchste Punktzahl erreicht hatte, für den Rest der Amtszeit nach, sofern diese zu diesem Zeitpunkt die Berechtigung noch besitzt.

## §9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.